

Antrag auf Rechtsschutzversicherung

Antragsteller (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Wohnort

Telefon (freiwillige Angabe)

Beruf/jetziges Tätigkeit, Dienststelle

Selbstständig

Nichtselbstständig

Mitversicherter, nicht ehelicher Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft (Vorname, Name)

Vertragsbeginn

00.00 Uhr, frühestens: Eingangsdatum beim Versicherer

Vertragsdauer: 5 Jahre 3 Jahre 1 Jahr

Wird der Vertrag nicht bis 3 Monate vor stillschweigend jeweils um ein weiteres Ablauf gekündigt, so verlängert er sich Jahr.

Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) beantrage ich:

Versicherungssumme 250.000 EUR, für Strafkautions (Darlehen) 60.000 EUR

Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall 150 EUR (s. Rückseite)

Jahresbeitrags nE UR

Mehrfahrzeug-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 21 Abs. 1 u. 11 ARB) **94,90** einschl. Vers.-Steuer z.Z. 16%

Verkehrs-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 1 ARB) Anzahl je PKW 59,30
für alle auf mich zugelassenen PKW

Fahrzeug-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 3 ARB) je PKW 59,30
für nachstehende PKW mit aml. Kennzeichen

Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 23 ARB) **166,30**

Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 25 ARB) Familie **121,80**
 Single 106,60

Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26 ARB) Familie **211,00**
 Single 184,60

Nur in Verbindung mit Privat- u. Berufs- bzw. Privat-, Berufs- u. Verkehrs-RS

Wohnungs- u. Grundstücks-Rechtsschutz (§ 29 ARB) **48,70**
für die selbstbewohnte Wohneinheit (Antragsadresse)
 Einfamilienhaus Eigentumswohnung Mietwohnung

Besteht/bestand für den Antragsteller, seinen Ehegatten/Lebenspartner eine Rechtsschutzversicherung?

nein

ja, bei

Versicherungs-Nr.

Wer hat den Vertrag gekündigt?

Versicherer

Antragsteller

Zahlungsweise 1/1 jährlich 1/2 jährlich 1/4 jährlich monatlich
Direktzahler: jährlich = 0 % Zuschlag, halbjährlich = 3 % Zuschlag, vierteljährlich = 5 % Zuschlag, monatlich nicht möglich.

Abbucher: jährlich = 3 % Nachlass, halbjährlich = 0 % Zuschlag, vierteljährlich = 2 % Zuschlag, monatlich 3 % Zuschlag. Entfällt bei monatlicher Zahlungsweise die Abbuchung, wird die Zahlungsweise automatisch auf vierteljährlich umgestellt. Mindestbeitrag pro Rate 25 EUR.

Einzugsermächtigung

Vorname, Name des Kontoinhabers

Konto-Nr.

Bank/Sparkasse/Postbank

BLZ

Die Durchschrift dieses Antrages erhalte ich sofort nach meiner Unterschrift. Von dem umseitig abgedruckten Widerspruchsrecht und der Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Vermittler

Antragsteller

Hinweise

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Widerspruchsrecht

Der Antragsteller kann dem Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der vollständigen Vertragsunterlagen schriftlich widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht wird der Antragsteller im Versicherungsschein ausführlich informiert.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der DBV-Winterthur-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Bearbeitung von Schadenfällen

Die Bearbeitung und Abwicklung von Schadenfällen (Leistungsfällen) erfolgt in unserem Auftrag durch die DBV-Winterthur Rechtsschutz-Schadenservice GmbH.

Selbstbeteiligung

Es werden je Rechtsschutzfall nur die unter Versicherungsschutz fallenden Kosten erstattet, die die vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Rechtsschutzfall endgültig abgeschlossen ist und keine höhere Gebühr als max. 180 EUR zzgl. MwSt. anfällt. Die Selbstbeteiligung entfällt auch für den ersten Rechtsschutzfall nach vier schadenfreien Versicherungsjahren bei DBV-Winterthur. Die Selbstbeteiligung vermindert sich um 50% für den ersten Rechtsschutzfall nach drei schadenfreien Versicherungsjahren bei DBV-Winterthur.

Wartezeiten

Auf bedingungsgemäße Wartezeiten wird verzichtet, wenn dem Versicherer bekannt ist, dass das Risiko anderweitig versichert oder bisher im Vertrag der Eltern oder des Ehegatten des Versicherungsnehmers mitversichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird.

Mehrfahrzeug-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 21 Abs. 1 und 11 ARB

kann nur abgeschlossen werden, wenn weder der Antragsteller noch der Ehegatte oder mitversicherte Lebenspartner selbstständig tätig sind. Wird während der Vertragsdauer durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Vertrag ab Eintritt dieser Umstände für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge in eine Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 1 ARB um. Versichert sind alle privat genutzten Fahrzeuge zu Lande, die auf den Antragsteller, seinen Ehegatten oder den mitversicherten Lebenspartner sowie die minderjährigen und volljährigen, unverheirateten Kinder in Ausbildung zugelassen sind.

Verkehrs-Rechtsschutz

nach § 21 Abs. 1 ARB kann nur abgeschlossen werden, wenn alle auf den Antragsteller zugelassenen Fahrzeuge (also auch sein einziges) versichert werden. Für jedes Fahrzeug ist der entsprechende Beitrag zu entrichten. Neu hinzukommende Fahrzeuge sind ab Zulassung automatisch mitversichert, wenn sie nach Aufforderung zur Beitragsberechnung gemeldet werden.

nach § 21 Abs. 3 ARB kann abgeschlossen werden, wenn außer den zu versichernden Fahrzeugen noch andere Kraftfahrzeuge vorhanden sind, die nicht versichert werden sollen, oder wenn das/die zu versichernde/n Fahrzeug/e nicht auf den Antragsteller zugelassen sind. Die amtlichen Kennzeichen sind im Antrag anzugeben; Fahrzeugwechsel sind anzuzeigen. Für jedes Fahrzeug ist der entsprechende Beitrag zu entrichten.

Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige bzw. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

Diese Rechtsschutzformen können nur abgeschlossen werden, wenn der Antragsteller nicht ausschließlich eine selbstständige Tätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Vertrag ab Eintritt dieser Umstände in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige und – ggf. – einen Verkehrs-Rechtsschutz für alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Landfahrzeuge um.

Ist ein Vertrag für Alleinstehende abgeschlossen und heiratet der Versicherungsnehmer, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf den Ehepartner und die Kinder, wenn die Heirat innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Dabei entfällt die dreimonatige Wartezeit. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer (mit Wartezeit). Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

DBV-Winterthur Versicherung
Aktiengesellschaft
Frankfurter Straße 50, 65171 Wiesbaden
Sitz: Wiesbaden (AG Wiesbaden - HRB 21217)
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Walter Wupperfeld
Vorstand: Dr. Frank Keuper (Vors.)
Hans-Joachim Krauß, Thomas Leicht,
Anette Rosenzweig, Dr. Andreas Schaaf,
Wolfgang Hansmann (stv.),
Dr. Paul Verhoeven (stv.),
Dr. Jan-Martin Wicke (stv.)